



Landesapothekerkammer  
Rheinland-Pfalz  
Am Gautort 15  
55131 Mainz

E-Mail unter:  
[www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de) => Apotheker/Team =>  
Fort-/Weiterbildung => Anerkennung  
ausländischer Fachapothekerqualifikationen

Bewerber/in:

Herr  Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Anerkennung als Fachapotheker/in

§ 16 Weiterbildungsordnung (WBO)

Fachgebietsbezeichnung lt. § 2 WBO: \_\_\_\_\_

Folgende Unterlagen\* liegen dem Antrag bei:

zu Ihrer Person:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- deutsche Approbation oder Berufserlaubnis mit einem Nachweis über die gleichwertige Qualifikation
- Berufsabschluss (z. B. Diplom, Prüfungszeugnis, Urkunde, Weiterbildungsurkunde)

zu Ihrer Tätigkeit:

- tabellarische Auflistung über absolvierte Qualifikation und Berufspraxis
- Nachweise über die Qualifikation und Berufspraxis
- evtl. Konformitätsbescheinigung oder Tätigkeitsnachweis über die letzten 5 Jahre
- evtl. zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit

für den Fall, dass in einem anderen europäischen Staat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde:

- Nachweis, welche Tätigkeiten in Drittstaaten in welchem Umfang auf die Qualifikation angerechnet wurden.

Die Anerkennung der Qualifikationsnachweise wurde bei folgender Stelle beantragt:

\_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz und dort unter der Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_ gelistet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Die Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.